

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Unbeaufsichtigtes Lagern eines Jagdgewehrs im Fahrzeug führt zum Widerruf des Jagdscheines**

Waffen sind gefährliche Gegenstände. Deswegen ist der Umgang mit Waffen rechtlich beschränkt und mit engen Sicherheitsvorschriften verbunden.

Es gibt in Deutschland etwa 5,8 Mio legale Waffen bei etwa 1,5 Mio Besitzern, vorwiegend Jäger und Sportschützen.

Man nimmt an, dass etwa 20 Mio illegale Waffen vorhanden sind. Von diesen gehen die Gefahren aus, nicht von den legalen.

Bei nur 0,2 % aller Straftaten sind Schusswaffen im Spiel. Nur 5% hiervon waren legale Waffen. Eine verschwindend geringe Zahl.

Trotzdem gibt es den gesetzlichen Drang zur weiteren Verschärfung.

Insbesondere der Transport von Waffen ist strengen Vorschriften unterworfen.

Auf dem Weg ins Jagdrevier oder zurück darf die Waffe in einem nicht schussbereiten Zustand und damit ungeladen geführt werden.

Beim Transport, der nicht unmittelbar mit der Jagdausübung im Revier im Zusammenhang steht, etwa bei Fahrten zum Schießstand oder zum Büchsenmacher, muss sich die Waffe in einem verschlossenen Behältnis befinden, etwa in einem Waffenkoffer oder in einem Futteral, das abgeschlossen ist.

Kurze Unterbrechungen, wie zB der Gang zum Bäcker auf der Heimfahrt oder ein Betanken an der Tankstelle, führen zu keiner anderen Sichtweise, sofern die Waffe so aufbewahrt wird, dass sie von außen nicht sichtbar ist.

Anders ist es, wenn sich die Waffe längere Zeit unbeaufsichtigt im Fahrzeug befindet.

Bewahrt ein Jäger Waffen nebst Munition in einem Pkw auf, welcher auf dem Parkplatz eines Mehrfamilienhauses abgestellt ist, weil er am nächsten Morgen die Jagd ausüben will, gilt er als jagdrechtlich unzuverlässig. In diesem Fall kann ihm der Jagdschein entzogen werden (Hessischer VGH, Beschluss vom 15. Mai 2014).

Gleiches gilt, wenn sich eine Waffe nachts auf dem Beifahrersitz eines geparkten Fahrzeugs befindet, während der Waffeninhaber 300 m davon entfernt in einem Gartenhaus schläft (VG Arnsberg, Entscheidung vom 17. Januar 2017).